

# Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Mandau

Seifhennersdorf, Leutersdorf, Kottmar

## 1. Änderungssatzung vom 17.03.2021 zur Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabenabwälzungssatzung - AbwAAbwälzS)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 SächsGemO und des § 47 Abs. 2 i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 SächsKomZG, den §§ 8, 9 Abs. 4 AbwAG und den §§ 5, 6 SABwaG bzw. den §§ 7, 8 SächsAbwAG und des § 2 SächsKAG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ am 17.03.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur AbwAAbwälzS in der Fassung vom 11.09.2006, beschlossen:

### Artikel 1

#### § 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

enthält folgende Neufassung:

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand; hierzu gehört weiterhin für die Erhebung ab dem Kalenderjahr 2021 der bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.
- (2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet: Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 % x Abgabensatz für eine Schadeneinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück.
- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:  
Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v.H. des Abgabensatzes für eine Schadeneinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück.
- (4) Der Abgabensatz für eine Schadeneinheit beträgt:  
ab dem 01.01.1997, **35,79 €** (= DM 70,00)
- (5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt:  
ab dem Kalenderjahr 2021 **15,00 € / Bescheid**

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seifhennersdorf, den 04.03.2021

Karin Berndt  
Verbandsvorsitzende

Tag der **öffentlichen Bekanntmachung** im LK Journal, Ausgabe 148: **28.04.2021**  
Tag des **In-Kraft-Tretens**: **29.04.2021**